



11. Februar 2021

Amtliche Bekanntmachungen des Hohenlohekreises

Das Gesundheitsamt des Hohenlohekreises erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Hohenlohekreises folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,

- g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 12. Februar 2021, 21:00 Uhr in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis Dienstag, 23. Februar 2021, 05:00 Uhr. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf den Hohenlohekreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Das Landratsamt Hohenlohekreis wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes (www.hohenlohekreis.de) und auf der Homepage www.corona-im-hok.de zusätzlich hinweisen.
- Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.

HINWEISE

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag

(Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist trotz der Corona-bedingten Einschränkungen im Betrieb des Landratsamtes möglich. Dazu ist eine Anmeldung bei der Bürgertheke im Erdgeschoss erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist außerdem auf der Internetseite des Hohenlohekreises (<https://www.hohenlohekreis.de/de/aktuelles/bekanntmachungen> oder <https://www.corona-im-hok.de/>) abrufbar.

- Eine Missachtung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis mit Sitz in Künzelsau erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Künzelsau, den 11. Februar 2021

Dr. Matthias Neth

Landrat

BEGRÜNDUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Sachverhalt

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Bekämpfung des Coronavirus hat das Land Baden-Württemberg in seiner „Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)“ verschiedene Regelungen getroffen, die eine Ausbreitung verhindern sollen. Unter anderem wurden dort landesweite Ausgangsbeschränkungen festgelegt. Mit Beschluss vom 10. Februar 2021 hat die Landesregierung die Corona-Verordnung geändert und die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben, nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine landesweite Regelung im Hinblick auf die zurückgehenden Infektionszahlen als nicht mehr angemessen angesehen hat. Das Gericht hat aber zugleich betont, dass nächtliche Ausgangsbeschränkungen auf lokaler Ebene dort erforderlich sein können, wo die Inzidenzwerte bei über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen liegen.

Mit einem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 10.02.2021 – 51-1443.1 SARS-Cov2/4 – wurde gegenüber den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden angeordnet, kreisbezogene Allgemeinverfügungen zu erlassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Der Erlass sieht nächtliche Ausgangsbeschränkungen bei einer Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge, einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 CoronaVO und einem diffusem Infektionsgeschehen vor.

Die Ausbreitung des Coronavirus im Hohenlohekreis hat aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht.

Im Hohenlohekreis wurde die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner am 03.02.2021 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Bis zum 06.02.2021 stieg die Inzidenz auf 130 und stagniert seither auf diesem Niveau (Stand 10.02.2021: 129,6).

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PlPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 11. Februar 2021 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration, können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Danach können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG auch Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum sowie diesbezügliche Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden. Durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen sollen Situationen vermieden werden, in denen sich Menschen begegnen und die nicht aus triftigen Gründen unerlässlich sind. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Am 03.02.2021 wurde durch den Lagebericht des Landesgesundheitsamtes festgestellt, dass im Hohenlohekreis die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten wurde.

Im Hohenlohekreis ist von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. Das Infektionsgeschehen im Hohenlohekreis ist über den gesamten Landkreis verteilt, eine lokale Begrenzung nicht mehr feststellbar.

Positive laborbestätigte Fälle vom 01.02.2021 bis 11.02.2021 im Hohenlohekreis nach Städten und Gemeinden:

Bretzfeld	44
Dörzbach	2
Forchtenberg	4
Ingelfingen	7

Krautheim	3
Kupferzell	8
Künzelsau	31
Mulfingen	6
Neuenstein	15
Niedernhall	3
Öhringen	59
Pfedelbach	12
Schöntal	3
Waldenburg	3
Weißbach	3
Zweiflingen	6

Seit Anfang Februar sind im Hohenlohekreis weiterhin hohe Fallzahlen zu verzeichnen, die mit einer hohen Inzidenz (Stand 10.02.2021: 129,6) einhergehen. Eine abnehmende Tendenz ist bislang nicht feststellbar.

	Positive, laborbestätigte Fälle	Genesene Fälle	K1-Personen
21.01.-27.01.2021	2674	2521	98
28.01.-03.02.2021	2740 (+ 66 zur Vorwoche)	2566 (+ 45 zur Vorwoche)	151 (+ 53 zur Vorwoche)
04.02.-10.02.2021	2887 (+ 147 zur Vorwoche)	2609 (+ 43 zur Vorwoche)	478 (+ 327 zur Vorwoche)

Zwei Ausbruchsgeschehen im Hohenlohekreis sind nachweislich auf die hochansteckende Virusvariante B.1.1.7 zurückzuführen. Bei 20 positiv getesteten Personen wurde die Virusvariante B.1.1.7 festgestellt. Die Verteilung in der Bevölkerung ist unbekannt. Bei einer Reihe weiterer Ausbruchsgeschehen wird diese Virusvariante ebenfalls vermutet, sodass von einer eher zunehmenden Dynamik auszugehen ist.

Zudem ist eine hohe Anzahl von Kontaktpersonen feststellbar, die zunehmend positiv getestet werden (Sekundärfälle).

Aktuell besteht – auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 CoronaVO – im Hohenlohekreis eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bzw. ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus zu infizieren.

Nach derzeitigem Erkenntnistand gilt die bereits im Hohenlohekreis aufgetretene Mutation B.1.1.7 als ansteckender als die bislang vorherrschende Wildtyp-Variante, d.h. es ist in diesem Zusammenhang von einer effektiveren Übertragbarkeit auszugehen. Wenn sich mehr

Menschen anstecken, könnte es in der Folge zu einer größeren Zahl von Krankenhausaufenthalten und Todesfällen kommen, etwa, weil sich auch mehr Angehörige von Risikogruppen infizieren. Das durch die Einschleppung der Virusvarianten verursachte Risiko ist deshalb als hoch einzustufen. Im Zusammenhang mit den Ausbruchsgeschehen lässt sich erkennen, dass Erkrankungen bereits die dritte Ebene erreicht haben, d.h. es haben sich bereits Kontaktpersonen von Kontaktpersonen angesteckt. Dies geschah innerhalb kürzester Zeit, sodass von einem deutlich dynamischeren Ausbreitungsverhalten der Virusvariante ausgegangen wird. Ziel ist es, die weitere Ausbreitung der Virusmutation effizient zu verhindern, um eine Verschärfung der durch das Coronavirus ohnehin schon angespannten Situation im Gesundheitssystem zu vermeiden. Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen im Hohenlohekreis, die mit der höchsten Inzidenz aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg einhergehen, ist es erforderlich – insbesondere während der Faschingszeit – die bestehenden Maßnahmen aufrecht zu erhalten und in Verstärkung der Kontaktbeschränkungen nach der CoronaVO, weiterhin eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zu verfügen.

Aus diesen Gründen kommt ein Verzicht auf die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen im Hohenlohekreis nicht in Betracht.

Für das Gebiet des Hohenlohekreises ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Hohenlohekreis aus §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3, welcher die Regelungen des § 28 IfSG lediglich konkretisiert, und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2.2. Maßnahmen

Das Gesundheitsamt Hohenlohekreis ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Mit nächtlichen Ausgangsbeschränkungen wird die weitere Reduzierung nicht notwendiger zwischenmenschlicher Kontakte verfolgt. Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch sich ohne beschränkende Maßnahmen das Infektionsgeschehen weiter drastisch verstärken würde.

Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen im Hohenlohekreis genügend einzudämmen. Durch

nächtliche Ausgangsbeschränkungen wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung des Coronavirus wirksam einzudämmen. Die Infektionsketten sollen verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Die angeordneten Maßnahmen der CoronaVO reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen nicht aus, um die Infektionsketten zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher strengere, aber dafür zeitlich befristete Maßnahmen erforderlich.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass die angeordneten Ausgangsbeschränkungen zeitlich auf 21 bis 5 Uhr begrenzt sind und währenddessen das Verlassen der Wohnung bei triftigen Gründen weiterhin gestattet ist. Weitere Gründe, die mit den in der Allgemeinverfügung explizit genannten Gründen vergleichbar und damit als triftig einzustufen sind, stellen ebenfalls eine Ausnahme dar.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Hohenlohekreis ist davon auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der im Hohenlohekreis lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die allgemeine Handlungsfreiheit.

3. Schlussbestimmungen

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Im Erlass wurde ausgeführt, dass Abweichungen von den Vorgaben des Erlasses nur aus wichtigem Grund im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zugelassen werden können. Hierfür sind seitens des Hohenlohekreises infektiologische Gründe im Einzelfall darzustellen, nachzuweisen und zu begründen.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis 23. Februar 2021, 05:00 Uhr. Diese Frist ist angemessen, weil nicht davon auszugehen ist, dass der Sieben-Tages-Inzidenzwert angesichts des massiven Ausbruchsgeschehens zu einem früheren Zeitpunkt drei Tage in Folge unter 50/100.000 Einwohnern liegen wird. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Über den Erlass der aufgeführten Maßnahmen per Allgemeinverfügung wurden das für den Hohenlohekreis zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich informiert.